

15 O 40/21
Verkündet am 30.11.2021



Stender, Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der
Geschäftsstelle

Landgericht Lübeck

Urteil

Im Namen des Volkes

In dem Rechtsstreit

23560 Lübeck

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Wietbrok**, Eißendorfer Pferdeweg 36, 21075 Hamburg, Gz.: VW-96/20-FW

gegen

Volkswagen AG, vertreten durch d. Vorstand, d.v.d.d. Vorstandsvorsitzenden Herbert Diess, Berliner Ring 2, 38440 Wolfsburg

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Beiten Burkhardt Rechtsanwaltsgesellschaft mbH**, Neuer Wall 72, 20354 Hamburg, Gz.: BD2015777

wegen Schadensersatz

hat die 15. Zivilkammer des Landgerichts Lübeck durch den Richter am Amtsgericht Reinhard als Einzelrichter auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 14.10.2021 für Recht erkannt:

Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 14.532,39 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit 30.10.2020 zu zahlen, Zug um Zug gegen Übergabe und Übereignung des Pkw VW Caddy Trendline TDI mit der Fahrzeugidentifikationsnummer ' 1

Die Beklagte wird weiter verurteilt, die Klägerin von vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten in

Höhe von 1.003,40 € freizustellen.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Von den Kosten des Rechtsstreits haben die Klägerin 1/4 und die Beklagte 3/4 zu tragen.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar, für die Klägerin jedoch nur gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des zu vollstreckenden Betrags. Die Klägerin kann die Vollstreckung der Beklagten durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrags abwenden, wenn nicht die Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des zu vollstreckenden Betrags leistet.

Der Streitwert wird auf 15.532,39 € festgesetzt.

Tatbestand

Die Klägerin erwarb am 12.04.2013 bei einem Vertragshändler der Beklagten das aus dem Antrag zu 1 ersichtliche Fahrzeug als Neuwagen mit einer Laufleistung von 0 km zum Preis von 23.900,00 € brutto. Das von der Beklagten hergestellte Fahrzeug ist mit einem Dieselmotor des Typs EA189 ausgestattet. Für den Fahrzeugtyp war vom Kraftfahrt-Bundesamt (KBA) die Typgenehmigung nach der Verordnung (EG) Nr. 715/2007 mit der Schadstoffklasse Euro 5 erteilt worden.

Die ursprünglich verwendete Software der Motorsteuerung im Typ EA189 erkannte, ob das Fahrzeug auf einem Prüfstand dem Neuen Europäischen Fahrzyklus (NEFZ) unterzogen wurde und schaltete in diesem Fall in den Abgasrückführungsmodus 1, einen Stickoxid (NO_x)-optimierten Modus (sog. „Umschaltlogik“). In diesem Modus fand eine Abgasrückführung mit niedrigem Stickoxidausstoß statt. Im normalen Fahrbetrieb außerhalb des Prüfstands schaltete der Motor dagegen in den Abgasrückführungsmodus 0, bei dem die Abgasrückführungsrate geringer und der Stickoxidausstoß höher war. Für die Erteilung der Typgenehmigung der Emissionsklasse Euro 5 war der Stickoxidausstoß auf dem Prüfstand maßgeblich gewesen. Die Stickoxidgrenzwerte der Euro 5-Norm waren nur im Abgasrückführungsmodus 1 eingehalten worden.

Am 22.09.2015 räumte die Beklagte öffentlich die Verwendung einer entsprechenden Software ein. Unter dem 15.10.2015 erging gegen sie ein bestandskräftiger Bescheid des KBA mit nachträglichen Nebenbestimmungen zur Typgenehmigung, der auch das Fahrzeug der Klägerin betraf. Das KBA ging vom Vorliegen einer unzulässigen Abschaltvorrichtung aus und gab der Be-

klagten auf, diese zu beseitigen und die Einhaltung der maßgeblichen Grenzwerte anderweitig zu gewährleisten. Zu diesem Zweck entwickelte die Beklagte ein vom KBA freigegebenes Software-Update, mit welchem die Umschaltlogik aus allen betroffenen Fahrzeugen entfernt werden sollte.

Über den sogenannten „Dieselskandal“ mit mehreren Millionen betroffener Fahrzeuge der Beklagten wurde seit 2015 umfangreich in den Medien berichtet. Die Klägerin selbst erlangte Kenntnis über den Skandal von ihren in den Vereinigten Staaten von Amerika lebenden Verwandten, deren VW Passat betroffen war. Die Beklagte schaltete außerdem eine Webseite zur Ermittlung der individuellen Betroffenheit der Fahrzeuge über die Abfrage der Fahrzeugidentifikationsnummer frei und informierte ab Februar 2016 per Anschreiben die betroffenen Fahrzeughalter. Zusätzlich teilte die Beklagte mit einem auf den Dezember 2016 datierten Anschreiben (Anlage K2) den Haltern, darunter dem Ehemann der Klägerin, die Verfügbarkeit des Updates mit. Einzelheiten zum Zugang der Informationsschreiben der Beklagten im Jahr 2016 bei der Klägerin bzw. ihrem Ehemann sind streitig. Jedenfalls das Anschreiben aus Dezember 2016 war der Klägerin aber bekannt, wobei der Zeitpunkt des Zugangs im Streit steht. Die Klägerin ließ aufgrund des Anschreibens das Software-Update installieren. Wegen der Einzelheiten zu der medialen Berichterstattung und der Öffentlichkeitsarbeit der Beklagten wird auf die Seiten 22 ff. der Klageerwiderung Bezug genommen (Blatt 43 ff.).

Die Klägerin meldete sich nicht zur Musterfeststellungsklage bei dem Oberlandesgericht Braunschweig an. Mit anwaltlichen Schreiben vom 28.07.2020 (Anlage K3), auf das wegen der Einzelheiten Bezug genommen wird, machte sie stattdessen gegenüber der Beklagten unter Fristsetzung ihre Ansprüche erfolglos geltend.

Am 13.10.2021 betrug der Kilometerstand des Fahrzeugs 72.585 km.

Die Klägerin behauptet im Wesentlichen, der Vorstand der Beklagten hätte von der aus wirtschaftlichen Motiven eingesetzten Umschaltlogik Kenntnis gehabt. Sie, die Klägerin, hätte das Fahrzeug in Kenntnis dieser Umstände nicht erworben. Die zu erwartende Gesamtlauflistung des Fahrzeugs betrage 300.000 km. Hilfsweise stützt die Klägerin ihren Anspruch auf § 852 Satz 1 BGB. Hierzu meint sie, der Vermögenszufluss bei der Beklagten korrespondiere mit dem Schaden der Klägerin, also dem Kaufpreis abzüglich des Nutzungersatzes.

Die Klägerin beantragt,

1. die Beklagte zu verurteilen, an sie 23.900,00 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten

über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 12.08.2020 abzüglich einer Nutzungsent-schädigung in Höhe von 5.782,00 €, Zug um Zug gegen Übereignung des Pkw VW Caddy Trendline TDI mit der Fahrzeugidentifikationsnummer _____ / zu zahlen,

2. festzustellen, dass sich die Beklagte mit der Rücknahme des Fahrzeugs in Annahmeverzug befindet,
3. die Beklagte zu verurteilen, sie von vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten in Höhe von 1.524,15 € freizustellen,
4. festzustellen, dass die Beklagte verpflichtet ist, ihr alle Schäden zu ersetzen, die ihr im Zusammenhang mit der unzulässigen Abschaltvorrichtung zur Reduzierung des Stickoxid-ausstoßes entstanden sind und zukünftig entstehen werden,
5. hilfsweise, die Beklagte zu verurteilen, Auskunft über die gesamten Vermögenszuwächse aus der Herstellung und dem Verkauf des Fahrzeugs zu erteilen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie behauptet im Wesentlichen, ihr damaliger Vorstand habe erst im September 2015 von der Umschaltlogik erfahren. Diese sei nach dem Ergebnis der internen Ermittlungen vielmehr von untergeordneten Mitarbeitern entwickelt worden, die dabei nachteilige Folgen für die Fahrzeuge bzw. Kunden nicht bedacht hätten. Im Übrigen erhebt die Beklagte die Einrede der Verjährung. Hierzu behauptet sie, der Klägerin seien die Informationsschreiben aus Februar und Dezember 2016 jeweils noch in 2016 zugegangen. Jedenfalls aber sei die Klägerin angesichts der umfassenden Berichterstattung grob fahrlässig in Unkenntnis geblieben. Die zu erwartende Gesamtlauflistung des Fahrzeugs betrage lediglich 250.000 km. § 852 Satz 1 BGB komme vorliegend schon gar nicht zur Anwendung; auf den Schriftsatz vom 01.10.2021 (Blatt 118 ff.) wird wegen der Einzelheiten verwiesen.

Die Klage ist am 16.09.2020 anhängig und am 29.10.2020 der Beklagten zugestellt worden. Das Gericht hat die Klägerin persönlich angehört. Insoweit wird Bezug auf das Protokoll der mündlichen Verhandlung vom 14.10.2021 genommen (Blatt 138 ff.).

Entscheidungsgründe

1. Die Klage ist hinsichtlich des Antrags zu 4 unzulässig. Es fehlt insoweit an dem nach § 256 Abs. 1 ZPO erforderlichen rechtlichen Interesse an der alsbaldigen Feststellung. Dieses verlangt, dass eine aktuelle Gefährdung zu besorgen ist und daher schon jetzt ein Rechtsschutzbedürfnis für die Klärung der Rechtslage besteht. Hierher gehören vornehmlich die Fälle, in denen neben bereits eingetretenen künftig weitere Schäden zu erwarten sind (MüKoZPO/Becker-Eberhard, 6. Aufl. 2020, ZPO § 256 Rn. 50). Welche Schäden der Klägerin neben dem bereits vom Antrag zu 1 erfassten ungewollten Vertragsschluss überhaupt drohen sollen, ist nicht ersichtlich. Die Klägerin spricht lediglich pauschal unter Verweis auf einzelne Judikate von „Folgen und Tragweite“ der Diesel-Manipulationen (vgl. Seite 9 f. der Klageschrift, Blatt 10 f.) und hat auch auf den Hinweis der Kammer vom 26.11.2020 (Blatt 103) nicht näher dazu vorgetragen. Letztlich hält die Klägerin ihre bloßen Befürchtungen eines unbestimmten und ungewissen Schadenseintritts offenbar nicht einmal selbst für durchgreifend, wenn sie ausführt, „die mit diesem Antrag verfolgte Schadensfeststellung [sei] wohl eher theoretischer Natur“ (Klageschrift Seite 10) und damit ein Rechtsschutzinteresse hinterfragt. Die Behauptung, dass der Wagen nach dem Update nicht mehr richtig ziehe und deswegen ein Sicherheitsrisiko darstelle (so die von der Klägerin in ihrer persönlichen Anhörung geäußerten Befürchtungen), genügt schon deswegen nicht den Anforderungen des § 256 Abs. 1 ZPO, weil der Fahrer des Fahrzeugs sich im Straßenverkehr auf die tatsächlichen Eigenschaften des Fahrzeugs einstellen muss und ein Verkehrsunfallschaden infolge einer wegen des Updates geringeren Beschleunigung nicht der Beklagten zuzurechnen wäre.

2. Die Klage ist hinsichtlich der Hauptforderung im Antrag zu 1 aus § 852 Satz 1 BGB teilweise begründet. Hat der Ersatzpflichtige durch eine unerlaubte Handlung (dazu sogleich a)) auf Kosten des Verletzten etwas erlangt, so ist er nach dieser Vorschrift auch nach Eintritt der Verjährung (dazu b)) des Anspruchs auf Ersatz des aus einer unerlaubten Handlung entstandenen Schadens zur Herausgabe nach den Vorschriften über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung verpflichtet (dazu c)).

a) Die Klägerin hat gegen die Beklagte dem Grunde nach einen Anspruch auf Schadenersatz aus §§ 826, 31 BGB. Wer in einer gegen die guten Sitten verstoßenden Weise einem anderen vorsätzlich Schaden zufügt, ist dem anderen nach § 826 BGB zum Ersatz des Schadens verpflichtet.

aa) Der Klägerin ist mit dem Abschluss des Kaufvertrags über das streitgegenständliche Fahrzeug ein Schaden entstanden.

Wird jemand durch ein haftungsbegründendes Verhalten (dazu sogleich) zum Abschluss eines Vertrages gebracht, den er sonst nicht geschlossen hätte, kann er auch bei objektiver Werthaltigkeit von Leistung und Gegenleistung dadurch einen Vermögensschaden erleiden, dass die Leistung für seine Zwecke nicht voll brauchbar ist. Die Bejahung eines Vermögensschadens unter diesem Aspekt setzt allerdings voraus, dass die durch den unerwünschten Vertrag erlangte Leistung nicht nur aus rein subjektiv willkürlicher Sicht als Schaden angesehen wird, sondern dass auch die Verkehrsanschauung bei Berücksichtigung der obwaltenden Umstände den Vertragsschluss als unvernünftig, den konkreten Vermögensinteressen nicht angemessen und damit als nachteilig ansieht (BGH, Urteil vom 25. Mai 2020 – VI ZR 252/19 –, BGHZ 225, 316-352, Rn. 46 mwN).

So liegt der Fall hier. Ein Schaden ist bei der Klägerin bereits deshalb eingetreten, weil der Vertragsschluss vom 12.04.2013 nach diesen Grundsätzen als unvernünftig anzusehen ist. Sie hat durch den ungewollten Vertragsschluss eine Leistung erhalten, die für seine Zwecke nicht voll brauchbar war.

(1) Im Zeitpunkt des Erwerbs des Fahrzeugs war dessen Motorsteuerung mit einer unzulässigen Abschaltvorrichtung in Gestalt der Umschaltlogik ausgestattet. Der ursprüngliche Einsatz dieser Funktion in der Software der Motorsteuerung ist zwischen den Parteien unstrittig. Diese Einrichtung, die bei erkanntem Prüfstand eine verstärkte Abgasrückführung mit in der Folge niedrigerer NOx-Emissionen aktivierte, ist nach Art. 5 Abs. 2 Satz 1 der Verordnung (EG) Nr. 715/2007 unzulässig (vgl. BGH, Urteil vom 25. Mai 2020 – VI ZR 252/19 –, BGHZ 225, 316-352, Rn. 17; zuvor bereits BGH, Beschluss vom 08. Januar 2019 – VIII ZR 225/17 –, Rn. 6 ff., juris).

(2) Das Fahrzeug war für die Zwecke der Klägerin nicht voll brauchbar, weil die Umschaltlogik zu einer Betriebsbeschränkung oder -untersagung nach § 5 Abs. 1 FZV durch die Zulassungsbehörde hätte führen können (ausführlich BGH, Urteil vom 25. Mai 2020 – VI ZR 252/19 –, BGHZ 225, 316-352, Rn. 21; BGH, Beschluss vom 08. Januar 2019 – VIII ZR 225/17 –, Rn. 17 ff., juris). Dass es infolge des von der Beklagten entwickelten, vom KBA schließlich genehmigten und hier installierten Software-Updates letztlich nicht zu entsprechenden Maßnahmen kam, das Fahrzeug von der Klägerin also jederzeit genutzt werden konnte, steht dem nicht entgegen. Ein Fahrzeug ist für die Zwecke desjenigen, der durch ein sittenwidriges Verhalten zum Vertragsabschluss (dazu später) veranlasst wird, dann nicht voll brauchbar, wenn es aus der ex ante Sicht des Käufers letztlich vom Zufall abhängt, ob der unerkannt bestehende Mangel aufgedeckt und die Gebrauchsfähigkeit des Fahrzeugs in der Folge eingeschränkt wird. Bei Berücksichtigung dieser Umstände des Einzelfalls ist der Erwerb des Fahrzeugs auch nach der Verkehrsanschauung unvernünftig

und damit für den Kläger nachteilig, die Brauchbarkeit des Fahrzeugs mithin nicht nur aus rein subjektiv willkürlicher Sicht des Klägers eingeschränkt (BGH, Urteil vom 25. Mai 2020 – VI ZR 252/19 –, BGHZ 225, 316-352, Rn. 54)

(3) Die Klägerin hätte bei Kenntnis dieser Umstände den Kaufvertrag nicht geschlossen. Dafür spricht eine tatsächliche Vermutung. Denn bei einem zur eigenen Nutzung erworbenen Kraftfahrzeug sind dessen Gebrauchsfähigkeit und ständige Verfügbarkeit für den Eigentümer von so großer Bedeutung, dass die vorübergehende Entziehung eines Kraftfahrzeugs auch bei der Anlegung des gebotenen strengen Maßstabs einen Vermögensschaden darstellt. Der Verlust der Nutzungsmöglichkeit eines Kraftfahrzeugs wirkt sich typischerweise als solcher auf die materiale Grundlage der Lebenshaltung signifikant aus; bei generalisierender Betrachtung erfolgen Anschaffung und Unterhaltung eines Kraftfahrzeugs in erster Linie um des wirtschaftlichen Vorteils willen, der in der Zeitersparnis liegt. Das rechtfertigt nach der allgemeinen Lebenserfahrung die Annahme, dass ein Käufer, der – wie hier die Klägerin – ein Fahrzeug zur eigenen Nutzung erwirbt, bei der bestehenden Gefahr einer Betriebsbeschränkung oder -untersagung von dem Erwerb des Fahrzeugs abgesehen hätte (BGH, Urteil vom 25. Mai 2020 – VI ZR 252/19 –, BGHZ 225, 316-352, Rn. 51 mwN).

(4) Der Schaden entfällt auch nicht, anders als die Beklagte offenbar meint, durch das nachträglich installierte Software-Update, welches die ursprüngliche Umschaltlogik aus der Motorsteuerung entfernte. Denn der ungewollte Vertragsschluss wird hierdurch, zumal der Klägerin bei Nichtdurchführung des Updates eine Betriebsuntersagung drohte, nicht rückwirkend zum gewollten Vertragsschluss (BGH, Urteil vom 25. Mai 2020 – VI ZR 252/19 –, BGHZ 225, 316-352, Rn. 58).

bb) Das schadensursächliche Verhalten der Beklagten, nämlich die Entwicklung und das Inverkehrbringen des mit der Umschaltlogik ausgestatteten Aggregats vom Typ EA189, war auch im Verhältnis zur Klägerin sittenwidrig.

Sittenwidrig ist ein Verhalten, das nach seinem Gesamtcharakter, der durch umfassende Würdigung von Inhalt, Beweggrund und Zweck zu ermitteln ist, gegen das Anstandsgefühl aller billig und gerecht Denkenden verstößt. Dafür genügt es im Allgemeinen nicht, dass der Handelnde eine Pflicht verletzt und einen Vermögensschaden hervorruft. Vielmehr muss eine besondere Verwerflichkeit seines Verhaltens hinzutreten, die sich aus dem verfolgten Ziel, den eingesetzten Mitteln, der zutage getretenen Gesinnung oder den eingetretenen Folgen ergeben kann. Schon zur Feststellung der Sittenwidrigkeit kann es daher auf Kenntnisse, Absichten und Beweggründe des

Handelnden ankommen, die die Bewertung seines Verhaltens als verwerflich rechtfertigen. Die Verwerflichkeit kann sich auch aus einer bewussten Täuschung ergeben. Insbesondere bei mittelbaren Schädigungen kommt es ferner darauf an, dass den Schädiger das Unwerturteil, sittenwidrig gehandelt zu haben, gerade auch in Bezug auf die Schäden desjenigen trifft, der Ansprüche aus § 826 BGB geltend macht (BGH, Urteil vom 25. Mai 2020 – VI ZR 252/19 –, BGHZ 225, 316-352, Rn. 15).

Der Bundesgerichtshof hat zur Frage der Sittenwidrigkeit in Bezug auf die Motorsteuerung des Aggregats Typ EA189 zusammenfassend ausgeführt: „Die Beklagte hat auf der Grundlage einer für ihren Konzern getroffenen grundlegenden strategischen Entscheidung bei der Motorenentwicklung im eigenen Kosten- und damit auch Gewinninteresse durch bewusste und gewollte Täuschung des KBA systematisch, langjährig und in Bezug auf den Dieselmotor der Baureihe EA189 in siebenstelligen Stückzahlen in Deutschland Fahrzeuge in Verkehr gebracht, deren Motorsteuerungssoftware bewusst und gewollt so programmiert war, dass die gesetzlichen Abgasgrenzwerte mittels einer unzulässigen Abschaltvorrichtung nur auf dem Prüfstand eingehalten wurden. Damit ging einerseits eine erhöhte Belastung der Umwelt mit Stickoxiden und andererseits die Gefahr einher, dass bei einer Aufdeckung dieses Sachverhalts eine Betriebsbeschränkung oder -untersagung hinsichtlich der betroffenen Fahrzeuge erfolgen könnte. Ein solches Verhalten ist im Verhältnis zu einer Person, die eines der bemakelten Fahrzeuge in Unkenntnis der illegalen Abschaltvorrichtung erwirbt, besonders verwerflich und mit den grundlegenden Wertungen der Rechts- und Sittenordnung nicht zu vereinbaren. Das gilt auch, wenn es sich um den Erwerb eines Gebrauchtfahrzeugs handelt“ (BGH, Urteil vom 25. Mai 2020 – VI ZR 252/19 –, BGHZ 225, 316-352, Rn. 16; wegen der weiteren Einzelheiten siehe dort Rn. 17 ff.).

Dem ist von Seiten der Kammer nichts hinzuzufügen. Der streitgegenständliche Sachverhalt weicht nicht von dem der vorgenannten grundlegenden Entscheidung des Bundesgerichtshofs ab; die tatsächlichen Anknüpfungspunkte sind insoweit unstrittig. Die Beklagte stützt ihre Verteidigung gegen die streitgegenständlichen Ansprüche im Wesentlichen auf die (angeblich) fehlende Kausalität zwischen Schädigungsvorwurf und Kaufentscheidung des Klägers und die Einrede der Verjährung (vgl. Seite 3 der Klageerwiderung).

cc) Die Entwicklung und der Einsatz der Umschaltlogik erfolgten wenigstens mit Kenntnis und Billigung des Vorstands der Beklagten, der dieses Verhalten nach § 31 BGB zuzurechnen ist. Der entsprechende Vortrag der Klägerin gilt nach § 138 Abs. 3 ZPO als zugestanden, denn die Beklagte hat ihn mit dem pauschalen Verweis auf das nach ihren internen Ermittlungen lediglich nachweisbare Handeln untergeordneter Mitarbeiter in den Entwicklungsabteilungen (Seiten 17-18

der Klageerwiderung) nicht substantiiert bestritten.

Die Beklagte trifft insoweit ausnahmsweise eine sekundäre Darlegungslast (BGH, Urteil vom 25. Mai 2020 – VI ZR 252/19 –, BGHZ 225, 316-352, Rn. 39). Denn ebenso wie in dem von dem Bundesgerichtshof entschiedenen Fall hat die Klägerin auch hier hinreichende Anhaltspunkte für eine Kenntnis des Vorstands von der Verwendung der unzulässigen Abschaltvorrichtung vorgetragen. Hierfür spricht nicht nur der Umstand, dass es sich bei der Verwendung einer unzulässigen Abschaltvorrichtung um eine grundlegende, weltweit alle Fahrzeuge mit Motoren der Serie EA189 betreffende Strategieentscheidung handelte, die mit erheblichen Risiken für den gesamten Konzern und auch mit persönlichen Haftungsrisiken für die entscheidenden Personen verbunden war, sondern auch die Bedeutung gesetzlicher Grenzwerte und der technischen und wirtschaftlichen Möglichkeiten ihrer Einhaltung für die Geschäftstätigkeit der Beklagten. Die außerhalb der Geschäftsräume und Organisationsstruktur der Beklagten stehende Klägerin kann nicht ohne erhebliche Schwierigkeiten konkrete Tatsachen zur Kenntnis eines bestimmten Vorstandsmitgliedes darlegen. Der Beklagten wiederum wäre es möglich und zumutbar gewesen, konkret darzulegen, welche Ermittlungen sie unternommen und welche Erkenntnisse in Bezug auf konkrete Personen sie durch diese gewonnen hat. Der bloße Verweis auf untergeordnete, namentlich nicht einmal benannte Mitarbeiter genügt demgegenüber nicht. Das Gericht war wegen der der Beklagten – wie aus ihren Schriftsätzen hervorgeht – bekannten, grundlegenden Entscheidung des Bundesgerichtshofs auch nicht gehalten, sie nochmals auf diese eindeutige Rechtslage hinzuweisen.

Selbst wenn aber, dem Vortrag der Beklagten folgend, untergeordnete Mitarbeiter in den Entwicklungsabteilungen langjährig eine derart bedeutende Motorenstrategie in großen Stückzahlen in Unkenntnis des Vorstands einbringen konnten, ergibt sich eine Zurechnung ihres Verhaltens nach § 31 BGB analog bzw. eine Haftung aus § 831 BGB. Denn dann muss ihnen eine erhebliche innerbetriebliche Entscheidungskompetenz bei nicht ausreichender Kontrolle durch den Vorstand zugewiesen worden sein. Für die Handlungen dieser Mitarbeiter kann dann schlechthin nichts Anderes gelten, als für die Handlungen der Vorstände der Beklagten selbst (LG Lübeck Ur. v. 29.11.2019 – 17 O 331/18, BeckRS 2019, 32745 Rn. 26).

dd) Die für die Beklagte handelnden Personen, seien es Vorstandsmitglieder oder sonstige Mitarbeiter, nahmen eine Schädigung der potentiellen Käufer ihrer wie vorstehend geschildert bemerkten Fahrzeuge wenigstens billigend in Kauf. Dies drängt sich wegen des planmäßigen Vorgehens der Beklagten und der geradezu offensichtlichen Unzulässigkeit der Umschaltlogik geradezu auf.

b) Der mit der Klage erst in 2020 geltend gemachte Anspruch der Klägerin ist mit Schluss des Jahres 2019 verjährt. Die – mit Schriftsatz vom 12.01.2021 (Blatt 122) zunächst fallengelassene, mit Schriftsatz vom 06.10.2021 (Blatt 136) allerdings erneut erhobene – Einrede der Beklagten aus § 214 BGB greift durch.

Die Verjährungsfrist begann hier mit dem Schluss des Jahres 2016 zu laufen. Die regelmäßige Verjährungsfrist beginnt, soweit nicht ein anderer Verjährungsbeginn bestimmt ist, mit dem Schluss des Jahres, in dem (Nr. 1) der Anspruch entstanden ist (hier: mit dem Vertragsschluss) und (Nr. 2) der Gläubiger von den den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen müsste. Der Beginn der Verjährung setzt Kenntnis von dem Dieselskandal allgemein und die Kenntnis von der Betroffenheit des Fahrzeugs voraus; auf die richtigen Schlussfolgerungen in rechtlicher Hinsicht kommt es nicht an (ausführlich BGH, Urteil vom 17. Dezember 2020 – VI ZR 739/20 –, juris).

Es kann dahinstehen, ob die Klägerin beide Informationsschreiben der Beklagten noch in 2016 erhalten hat, wofür im Übrigen die Datierung des Schreibens aus Dezember 2016 sprechen mag. Denn jedenfalls im Jahr 2016 hätte die Klägerin Kenntnis von der Betroffenheit ihres Fahrzeugs vom Dieselskandal erlangen können.

Die Klägerin hatte bereits in 2015 die für die grob fahrlässige Unkenntnis in einem ersten Schritt vorauszusetzende Kenntnis vom Dieselskandal allgemein (BGH, Urteil vom 29. Juli 2021 – VI ZR 1118/20 –, Rn. 18, juris). Dies hat die Klägerin in ihrer persönlichen Anhörung eingeräumt. Sie habe über ihre Verwandten in den Vereinigten Staaten von Amerika von dem Dieselskandal erfahren.

Die Klägerin hätte spätestens im Jahr 2016 ohne weiteres Kenntnis auch von der Betroffenheit ihres Fahrzeugs nehmen können (für einen vergleichbaren Fall Schleswig-Holsteinisches Oberlandesgericht, Urteil vom 22. Oktober 2021 – 17 U 40/21 –, Rn. 32, juris). Denn unstreitig fand ab dem Jahr 2015 eine umfangreiche mediale Berichterstattung statt. Für die Überprüfung der Betroffenheit der Fahrzeuge richtete die Beklagte eine Website ein, die ein durchschnittlicher Verbraucher wie die Klägerin über eine schlichte Suche im Internet hätte finden können. Gerichtsbekannt bewarben nicht zuletzt sog. „Verbraucherschutzkanzleien“ aggressiv ihre Dienste im Dieselskandal. Dass die Klägerin sich erst mit Erhalt des Schreibens der Beklagten aus Dezember 2016 (Anlage K2) konkrete Gedanken darüber gemacht hat, dass das Fahrzeug betroffen war, stellt sich aus diesem Grund als eine ungewöhnlich grobe Verletzung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt dar, weil auch ganz naheliegende Überlegungen nicht angestellt wurden oder nicht

beachtet wurde, was jedem hätte einleuchten müssen (BGH, Urteil vom 29. Juli 2021 – VI ZR 1118/20 –, Rn. 14, juris).

Dem steht im Übrigen nicht entgegen, dass die Klägerin Kenntnis zunächst nur von dem Dieselskandal in Übersee hatte. Denn die Klägerin hätte, insoweit wird auf die vorstehenden Ausführungen verwiesen, der ganz naheliegenden Überlegung nachgehen können, ob der Skandal auf die Vereinigten Staaten beschränkt war oder sich auch auf Deutschland bzw. Europa ausweitete, was ihr durch die beginnende mediale Berichterstattung ohne weiteres möglich war.

Insbesondere eine Hemmung nach § 204 Abs. 1 Nr. 1a BGB kommt mangels Anmeldung der Klägerin zur Musterfeststellungsklage nicht in Betracht.

c) Die Beklagte ist der Klägerin zur Herausgabe (bzw. zum Wertersatz, § 818 Abs. 2 BGB) des durch die vorsätzliche sittenwidrige Schädigung Erlangten verpflichtet, nämlich des Kaufpreises abzüglich einer Nutzungsentschädigung sowie einer Händlermarge.

aa) Entgegen der von der Beklagten vertretenen Auffassung ist § 852 Satz 1 BGB jedenfalls beim Erwerb eines Neuwagens sowie auch ohne vorherige Teilnahme an der Musterfeststellungsklage anwendbar (siehe nur Schleswig-Holsteinisches Oberlandesgericht, Urteil vom 22. Oktober 2021 – 17 U 40/21 –, Rn. 36, juris; ausführlich etwa OLG Stuttgart, Urteil vom 9.3.2021 – 10 U 339/20 –, NJW-RR 2021, 681; ferner Riehm: Der deliktische Herausgabeanspruch in „Diesel-Fällen“, NJW 2021, 1625; jeweils mwN). „Erlangt“ im Sinne des § 852 BGB ist der tatsächlich dem Hersteller zugeflossene Kaufpreis, bei Verkauf über einen Vertragshändler allerdings abzüglich der gemäß § 287 ZPO zu schätzenden Händlermarge des Vertragshändlers. In Abzug zu bringen sind ferner die gezogenen Nutzungen (Schleswig-Holsteinisches Oberlandesgericht, Urteil vom 22. Oktober 2021 – 17 U 40/21 –, Rn. 37, juris), denn der Anspruch auf § 852 BGB kann nicht weiter gehen als jener aus § 826 BGB. Produktions- oder sonstige Kosten des Herstellers sind nicht gesondert abzuziehen, denn jedenfalls bei Rückgewähr des Fahrzeugs oder eines diesem gleichzusetzenden Surrogates fließt der realisierte Gegenwert der Produktionskosten ohnehin wieder an den Hersteller zurück. Dass das Fahrzeug inzwischen älter geworden und genutzt worden ist, ändert hieran nichts. Denn dieser Umstand ist bereits über die auf Kaufpreis- und Kilometerleistung bezogene Nutzungsentschädigung hinreichend berücksichtigt (Schleswig-Holsteinisches Oberlandesgericht, Urteil vom 22. Oktober 2021 – 17 U 40/21 –, Rn. 38, juris). Da der verjährte Deliktsanspruch im Rahmen des § 852 Satz 1 BGB als solcher bestehen bleibt und nur in seinem durchsetzbaren Umfang auf das durch die unerlaubte Handlung Erlangte beschränkt wird, besteht auch der Anspruch aus § 852 Satz 1 BGB Zug um Zug gegen Herausgabe und

Übereignung des Fahrzeugs OLG Stuttgart, Urteil vom 9.3.2021 – 10 U 339/20 –, NJW-RR 2021, 681, Rn. 67).

bb) Die Höhe des Anspruchs der Klägerin berechnet sich danach wie folgt:

Kaufpreis	23.900,00 €
abzgl. Nutzungsentschädigung	5.782,61 €
abzgl. Händlermarge	3.585,00 €
Summe	14.532,39 €

cc) Die Nutzungsentschädigung hat die Kammer auf Grundlage einer Gesamtleistung von 300.000 km nach der vom BGH für zulässig befundenen Formel (Bruttokaufpreis geteilt durch voraussichtliche Restleistung bei Erwerb multipliziert mit den gefahrenen Kilometern) geschätzt (dazu BGH, Urteil vom 25. Mai 2020 – VI ZR 252/19 –, BGHZ 225, 316-352, Rn. 80). Die Kammer schätzt ferner die Händlermarge nach § 287 ZPO auf 15 % des von der Klägerin gezahlten Kaufpreises (vgl. <https://www.faz.net/aktuell/wirtschaft/unternehmen/volkswagen-will-die-margen-seiner-haendler-drastisch-kuerzen-16423264.html>, zuletzt eingesehen am 25.11.2021 vgl. zur Berechnung OLG Stuttgart, Urteil vom 9.3.2021 – 10 U 339/20 –, NJW-RR 2021, 681, Rn. 67).

3. Die Klage ist hinsichtlich der als Nebenforderung im Antrag zu 1 begehrten Zinsen aus §§ 286, 288 BGB unbegründet, denn es fehlt an einer wirksamen Mahnung. Die Forderung eines zu hohen Betrags nur dann ist eine wirksame Mahnung, wenn der Schuldner die Erklärung des Gläubigers nach den Umständen des Falls als Aufforderung zur Bewirkung der tatsächlich geschuldeten Leistung verstehen muss und der Gläubiger zur Annahme der gegenüber seinen Vorstellungen geringeren Leistungen bereit ist. Aus einer Mahnung können hingegen keine Rechte hergeleitet werden, wenn der Gläubiger eine weit übersetzte Forderung geltend macht (Grüneberg, in: Palandt, BGB, 80. Aufl. 2021, BGB § 286 Rn. 20 mwN). Die Klägerin hat die Beklagte mit ihrer vorgerichtlichen Zahlungsaufforderung nach diesen Grundsätzen nicht wirksam in Verzug gesetzt. Denn die Klägerin ist vorgeichtlich und auch im Prozess davon ausgegangen, dass keine Verjährung vorliegt, ferner hat sie die Händlermarge nicht in Abzug gebracht. Daher ist nicht davon auszugehen, dass sie zur Annahme der gegenüber ihrer Vorstellung, geschuldet sei der Kaufpreis nur abzüglich der Nutzungsentschädigung als unverjährter Schadenersatzanspruch, geringeren Leistungen nach § 852 Satz 1 BGB bereit war. Ihre Forderung war bei der hier angesetzten Händlermarge auch weit, nämlich um über 3.000,00 €, übersetzt.

Die Forderung ist aber nach § 291 BGB ab Rechtshängigkeit zu verzinsen.

4. Die Klage ist hinsichtlich des Antrags zu 2 unbegründet. Denn die Klägerin hat der Beklagten das Fahrzeug weder vorgerichtlich noch im Prozess so wie geschuldet angeboten, § 294 BGB. Ein ordnungsgemäßes Angebot liegt nicht vor, wenn die Zug um Zug geforderte Gegenleistung überhöht ist (Grüneberg, in: Palandt, BGB, 80. Aufl. 2021, BGB § 294 Rn. 3 mwN). Das ist hier aber der Fall, denn die Händlermarge ist von der Klägerin bei der Kalkulation des nach § 852 Satz 1 BGB geschuldeten Erlangten nicht berücksichtigt worden.

5. Die Klägerin kann ferner die Freistellung von vorgerichtlichen Kosten verlangen. Die Forderung aus § 826 BGB, aus der sich auch ohne Verzug ein Anspruch auf Ersatz bzw. Freistellung von vorgerichtlichen Kosten ergibt, ist zwar verjährt und mit ihr verjähren nach § 217 BGB auch die abhängigen Nebenforderungen. Allerdings kann die Klägerin Zahlung aus § 852 Satz 1 BGB verlangen. Dieser Anspruch ist ein Anspruch aus unerlaubter Handlung, nicht einer aus Bereicherung (BeckOGK/Eichelberger, 1.9.2021, BGB § 852 Rn. 11 mwN); die Geltendmachung von Kosten zu seiner Durchsetzung setzt daher ebenfalls keinen Verzug voraus (Grüneberg, in: Palandt, BGB, 80. Aufl. 2021, BGB § 249 Rn. 56 mwN).

Vorgerichtliche Kosten sind aber nur aus einem berechtigten Gegenstandswert in Höhe von 14.532,39 € (vgl. Schleswig-Holsteinisches Oberlandesgericht, Urteil vom 22. Oktober 2021 – 17 U 40/21 –, Rn. 42, juris) und damit in Höhe von 1.003,40 € erstattungsfähig (1,3-Gebühr zzgl. Pauschale und ab 01.07.2020 geltender 16 % Mehrwertsteuer).

6. Über den hilfsweise gestellten Antrag zu 5 ist nicht zu entscheiden, da die gesetzte Bedingung, der Misserfolg der Klage aus dem Antrag zu 1, nicht oder jedenfalls nicht vollständig eingetreten ist.

7. Die Kostenentscheidung beruht auf § 92 Abs. 1 Satz 1 Alt. 2 ZPO. Aus dem maßgeblichen, unter Berücksichtigung der Nebenforderungen zu bildenden fiktiven Streitwert (etwa Musielak/Voit/Flockenhaus, 18. Aufl. 2021, ZPO § 92 Rn. 4) von 20.642,15 € (Antrag zu 1: 23.900,00 € abzgl. 5.782,00 €; Antrag zu 2: ohne eigenen Wert; Antrag zu 3: 1.524,15 €; Antrag zu 4: geschätzt 1.000,00 €; Antrag zu 5: nicht zu veranschlagen, da insoweit keine Entscheidung) ist die Klägerin in Höhe von 15.535,79 € (Hauptforderung sowie vorgerichtliche Kosten) erfolgreich gewesen. Dies ergibt das tenorierte Verhältnis von Obsiegen und Unterliegen. Die Zinsen sind bei der Berechnung des fiktiven Streitwerts der Einfachheit halber außer Betracht gelassen.

8. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf §§ 709 Sätze 1 und 2, 708

Nr. 11, 711 ZPO.

9. Die Streitwertfestsetzung folgt aus §§ 63 Abs. 2, 48 Abs. 1 GKG; 3 ZPO. Hinsichtlich des Antrags zu 1 ist die Nutzungsentschädigung zum Zeitpunkt des Schlusses der mündlichen Verhandlung von der Kaufpreisforderung in Abzug zu bringen (BGH, Beschluss vom 23. Februar 2021 – VI ZR 1191/20 –, Rn. 6, juris). Dann ist in Fortführung dessen aber auch die Händlermarge in Abzug zu bringen. Den Antrag zu 4 schätzt die Kammer unter Berücksichtigung des für Feststellungsbegehren üblichen Abzugs auf 1.000,00 €.

Die übrigen Anträge sind nicht streitwerterhöhend anzurechnen. Insbesondere wird der Gebührenstreitwert durch die von der Klägerin zu erbringende Gegenleistung grundsätzlich nicht beeinflusst (Musielak/Voit/Heinrich, ZPO, 18. Aufl. 2021, ZPO § 3 Rn. 39). Der Feststellung des Annahmeverzugs im Falle einer Zug-um-Zug-Verurteilung kommt ein eigener wirtschaftlicher Wert nicht zu, weil die Frage des Annahmeverzugs nur ein rechtlich unselbständiges Element der umstrittenen Leistungsverpflichtung und deshalb mit dieser wirtschaftlich identisch ist (BGH Beschl. v. 13.10.2020 – VIII ZR 290/19, BeckRS 2020, 30203 Rn. 7).

Über den Hilfsantrag ist schon nicht entschieden worden, § 45 Abs. 1 Satz 2 GKG.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann das Rechtsmittel der Berufung eingelegt werden. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 600 Euro übersteigt oder das Gericht des ersten Rechtszuges die Berufung im Urteil zugelassen hat.

Die Berufung ist binnen einer Notfrist von **einem Monat** bei dem

Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgericht
Gottorfstraße 2
24837 Schleswig

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Berufung muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung und die Erklärung enthalten, dass Berufung eingelegt werde.

Die Berufung muss binnen zwei Monaten mit Anwaltsschriftsatz begründet werden. Auch diese Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung.

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.